



II-1451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/50-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

4. August 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

634/AB

1980-08-08

zu 612/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen haben am 18. Juni 1980 unter der Nr. 612/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Volksgruppenförderung an den Bundeskanzler gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welcher Höhe erhielt das Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden im Jahre 1978 und 1979 Mittel vom Bundeskanzleramt?
2. Unter welchem budgetgesetzlichen Ansatz wurde diese Förderung verbucht?
3. Wie lautet die Abrechnung des Präsidiums der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatisch und gemischtsprachigen Gemeinden betreffend der vom Bundeskanzleramt erhaltenen Subventionsmittel für das Jahr 1978 und 1979?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Zunächst sei bemerkt, daß ich die in der Anfrage vertretene Auffassung - die im übrigen nicht weiter begründet wird -, daß das Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden

des Burgenlandes eine Politik verfolge, die nicht den Zielsetzungen des Volksgruppengesetzes entspricht, nicht teile.

Im Jahre 1977 wurden dem Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden des Burgenlandes Mittel in der Höhe von 350.000,-- Schilling zur Verfügung gestellt. Da diese Mittel erst am Jahresbeginn 1978 ausbezahlt wurden, kann davon gesprochen werden, sie seien "im Jahre 1978" zur Verfügung gestellt worden.

Im Jahre 1979 wurden keine Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 2 :

Die Verbuchung erfolgte unter Ansatz 1/10004, Post Nr.7662.

Zu Frage 3 :

Eine vollständige Abrechnung liegt noch nicht vor.
Auf einer solchen wird bestanden.

Der den Bundeskanzler
gemäß Artikel 69 Abs. 2 B-VG
vertretende Vizekanzler
ANDROSCH

